



SATZUNG

über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren der Gemeinde Aurachtal

(Feuerwehrgebührensatzung)

vom 15.02.2019

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrgebührensatzung)**

vom

15.02.2019

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Aurachtal erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.
- (2) Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr. Aufwendungsersatz nach Absatz 1 kann verlangt werden
1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden veranlasst war,
 2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst,
 3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
 4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
 5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmierung, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurde,
 6. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,

7. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinde Aurachtal die Aufwendungen nach den Nummern 1, 2 oder 4 verlangen kann, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,
8. für Sicherheitswachen.

Kein Ersatz verlangt wird für Einsätze oder Tätigkeiten, die der unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dienen.

(3) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören, beispielsweise die Bekämpfung von Wespen, das Fangen von Bienenschwärmen, das Auspumpen von Baugruben usw.,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

(1) Zum Ersatz der Aufwendungen und Kosten ist verpflichtet, wer

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat, oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn dieser Nummer ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
4. im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 6 den Sicherheitsdienst betreibt,

5. im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 7 zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet ist,
6. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 8 und des § 1 Abs. 3 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Der nach dieser Satzung erhobene Aufwendungs- oder Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

GEMEINDE AURACHTAL
Aurachtal, den 15.02.2019

S c h u m a n n
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 28.02.2019, Nr. 3, amtlich bekanntgemacht.

Aurachtal, den 01. März 2019

GEMEINDE AURACHTAL

S c h u m a n n
1. Bürgermeister

ANLAGE

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2), den Personalkosten (Nummer 3) sowie den pauschalen Gebühren (Nummer 4) zusammen. Bei der Berechnung aller Gebühren ist eine angemessene Selbstbeteiligung der Gemeinde Aurachtal berücksichtigt.

1. Fahrzeuge

a) Streckenkosten

Die **Streckenkosten** werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwache bzw. dem Standort zum Einsatzort und zurück berechnet. Streckenkosten können sowohl im Rahmen des Aufwendungs- als auch des Kostenersatzes anfallen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Aufwendungs- bzw. Kostenersatz
einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,57 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	6,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	<i>unbesetzt</i>
einen Anhänger	1,25 €

b) Ausrückestundenkosten

Mit den **Ausrückestundenkosten** ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens berechnet. Ausrückestundenkosten können sowohl im Rahmen des Aufwendungs- als auch des Kostenersatzes anfallen.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für	Aufwendungs- bzw. Kostenersatz
einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 €

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	71,64 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	102,05 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	<i>unbesetzt</i>
einen Anhänger	13,00 €

2. Geräte und Hilfsmittel, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines eingesetzten Fahrzeugs gehören.

Werden Geräte und Hilfsmittel eingesetzt, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehören, werden **Arbeitsstundenkosten** sowie Hilfsmittel die zur Schadensbeseitigung verwendet werden, berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Die Überlassung von Gerät (§ 1 Abs. 3 Nr. 2) wird als Tagessatz berechnet.

Zusätzlich werden notwendige Reinigungs- und Wartungsarbeiten in Rechnung gestellt. Diese werden pro Stück in Rechnung gestellt.

Werden Geräte für private Veranstaltungen Dritten zum Gebrauch überlassen, wird ein pauschaler Satz in Höhe des doppelten Arbeitsstundenkostensatzes für jeden Tag der Gebrauchsüberlassung in Rechnung gestellt.

a) Geräte

Gerät	Arbeitsstundenkosten bei Aufwendungs- bzw. Kostenersatz	Kosten für die Überlassung pro Tag
Dampfstrahlgerät	25,00 €	50,00 €
Flutlichtstrahler mit Stativ	22,50 €	45,00 €
Handstrahler		20,00 €
Kettensäge	17,50 €	35,00 €
Kübelspritze	6,75 €	13,50 €
Motorflex / Trennschleifer	17,50 €	35,00 €
Nass- / Trockensauger	38,70 €	77,40 €
Pressluftatemgerät mit Maske	26,50 €	53,00 €
Sandsackabfüllanlage	26,00 €	
Seilzug	35,00 €	70,00 €
Steckleiter	15,00 €	30,00 €

Stromaggregat	19,50 €	39,00 €
Tauchpumpe	15,00 €	30,00 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	25,00 €	
Tragkraftspritze PFPN 10-1500	30,00 €	
Unterdrucklüftungsgerät	24,50 €	49,00 €

b) Hilfsmittel

Hilfsmittel	Aufwendungs- bzw. Kostenersatz, Kosten für die Überlassung zum Verbrauch
Ölbindemittel (pro Sack)	Einkaufspreis plus Frachtkosten
Sandsack (pro Tag)	0,70 €
Schaummittel	Einkaufspreis plus Frachtkosten

c) Wartungs- und Reinigungskosten

Wartungs- und Reinigungsarbeiten werden nicht von den Aurachtaler Feuerwehren selbst durchgeführt, sondern bei der FFW Herzogenaurach eingekauft. Es wird daher die von Herzogenaurach der Gemeinde Aurachtal in Rechnung gestellte Leistung an den nach § 2 Zahlungspflichtigen weitergegeben.

Für folgende Leistungen der FFW Herzogenaurach werden die Kosten weitergegeben:

Feuerlöscherbefüllung
Schlauchreinigung / Trocknung
Reinigung Dienstbekleidung
Befüllung / Kontrolle der Pressluftflaschen

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Für Sicherheitswachen wird gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFWG eine Entschädigung gezahlt, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder der Verdienstausfall zu erstatten ist. Dies gilt auch, wenn die Sicherheitswache nicht rechtzeitig abgesagt worden ist.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Stunde berechnet	bei Aufwendungs- bzw. Kostenersatz
bei Sicherheitswachen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8)	15,10 €
bei allen übrigen Einsätzen	24,00 €

4. Pauschale Gebühren

Für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten erhebt die Gemeinde Aurachtal eine pauschale Gebühr, die unabhängig von den tatsächlichen Sach- und Personalkosten festgesetzt wird.

Tätigkeit	Gebühr
Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugtür	95,00 €
Beseitigen von Insektennestern, Verfolgung und Einfangen eines Bienenschwarms	100,00 €
Ausrücken bei BMA Fehlalarm (§1 Abs. 2 Nr. 5, 3.Alternative)	250,00 €
Ausrücken bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Fehlalarmierung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 1. Und 2. Alternative)	1.250,00 €
Ausrücken wegen fehlerhafter Notrufweiterleitung durch einen Sicherheitsdienst (§ 1 Abs. 2 Nr. 6)	250,00 €
Verkehrssicherung bei privaten Veranstaltungen	250,00 €